

# Ende der Kooperationen? Renaissance der Förderung?



**Dr. Henrik Bremer**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Telefon: 040 / 350036-0

E-Mail: [h.bremer@wr-recht.de](mailto:h.bremer@wr-recht.de)

## Berufliche Tätigkeit

- WIRTSCHAFTSRAT GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg; seit 2004 als Geschäftsführer
- Partner / Geschäftsführer in der WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH; zuvor seit 2015 als Partner und Geschäftsführer der BHVSM Bremer Heller Rechtsanwälte Partnerschaft mbB; zuvor seit 2004 Partner und Geschäftsführer der WIRTSCHAFTSRAT Recht Bremer Heller Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Hamburg

## Wesentliche Tätigkeitsfelder

- Durchführung von Jahres- und Konzernabschlussprüfungen, Branchenschwerpunkte: Energieversorgung, Telekommunikation, Kommunalwirtschaft (über fünfzehnjährige Projekterfahrung)
- Beratung nationaler und internationaler Unternehmen in Fragen des Wirtschafts-, Gesellschafts-, Wertpapier- und Steuerrechts (über fünfzehnjährige Projekterfahrung)
- Beratung und Konzeptionierung von PPP-Modellen sowie deren Begleitung in der Durchführungsphase unter Einbeziehung der Finanzierungsstrategie und Beratung (über fünfzehnjährige Projekterfahrung)

1. Der deutsche  
Glasfasermarkt

- a) Aktuelle Entwicklungen
- b) TKG-Novelle

2. Glasfaser-  
Kooperationen

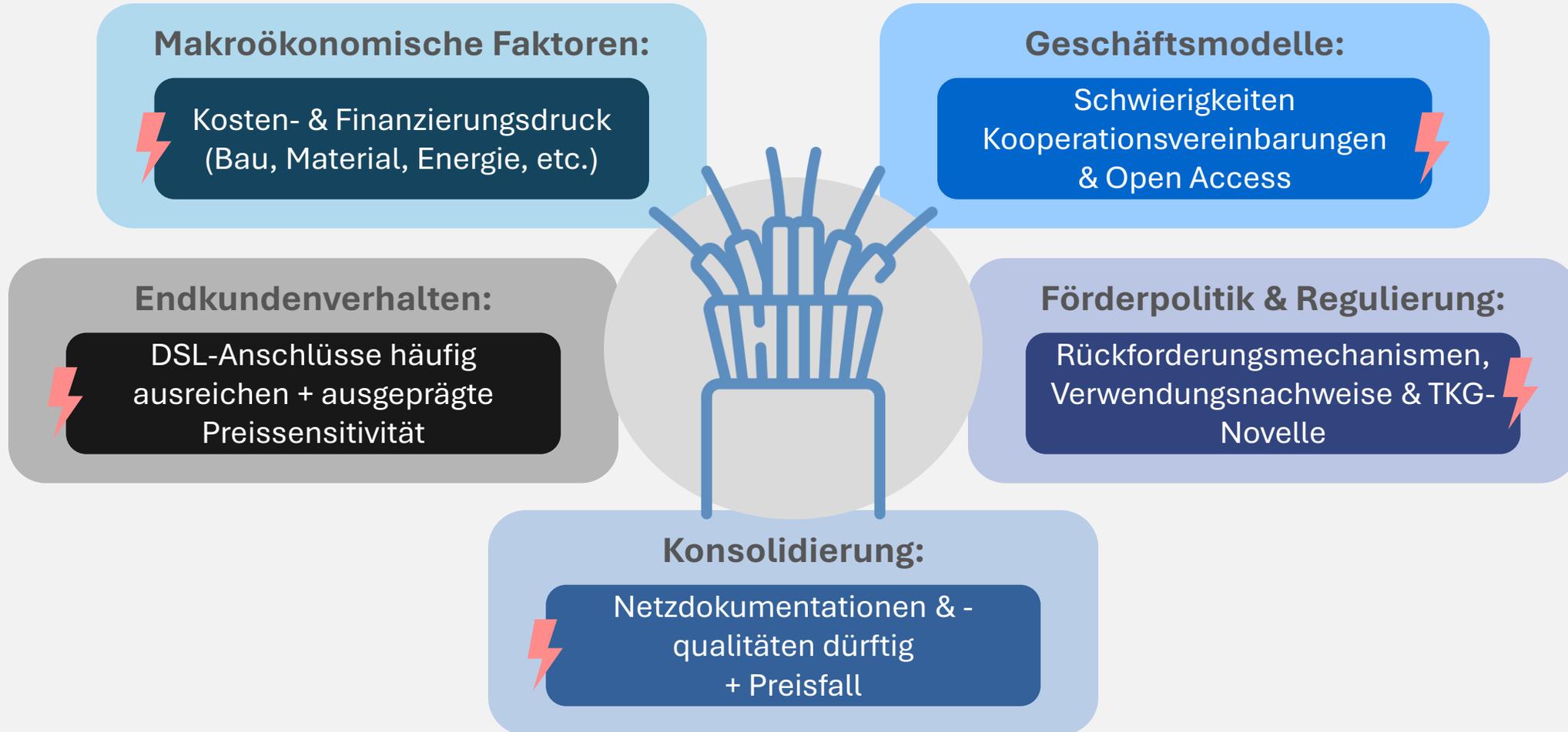
- a) Ausgangslage
- b) Rechtliche Grundlagen
- c) Alternative Strategien

3. Rolle der  
Förderung

- a) Rückforderungen
- b) BeMo vs. WiLü

# 1. Der deutsche Glasfasermarkt | a) Aktuelle Entwicklungen

## Einflussfaktoren auf das derzeitige Marktgeschehen



## Was sich für Eigentümer & Anbieter ändert



### Glasfaserbereitstellungsentgelt

- 540 € → max. 960 €
- Umlagefähig auf Betriebskosten
- Ausnahme: Neubauten ohne Umlage



### Zugangsentgelt für Drittanbieter

- 60 € netto (nicht umlagefähig)
- Transparenz & Refinanzierung

## ZIELE

1. **Beschleunigter** Glasfaserausbau bis in die Wohnung (Netzebene 4)
  - der Glasfaserausbau ist bis Ende 2030 von „überragendem öffentlichem Interesse“.
1. **Beseitigung** rechtlicher & wirtschaftlicher Hürden
2. **Stärkung** von Nutzerrechten, Wettbewerb & Investitionssicherheit



### Alternative: Eigenausbau durch Eigentümer

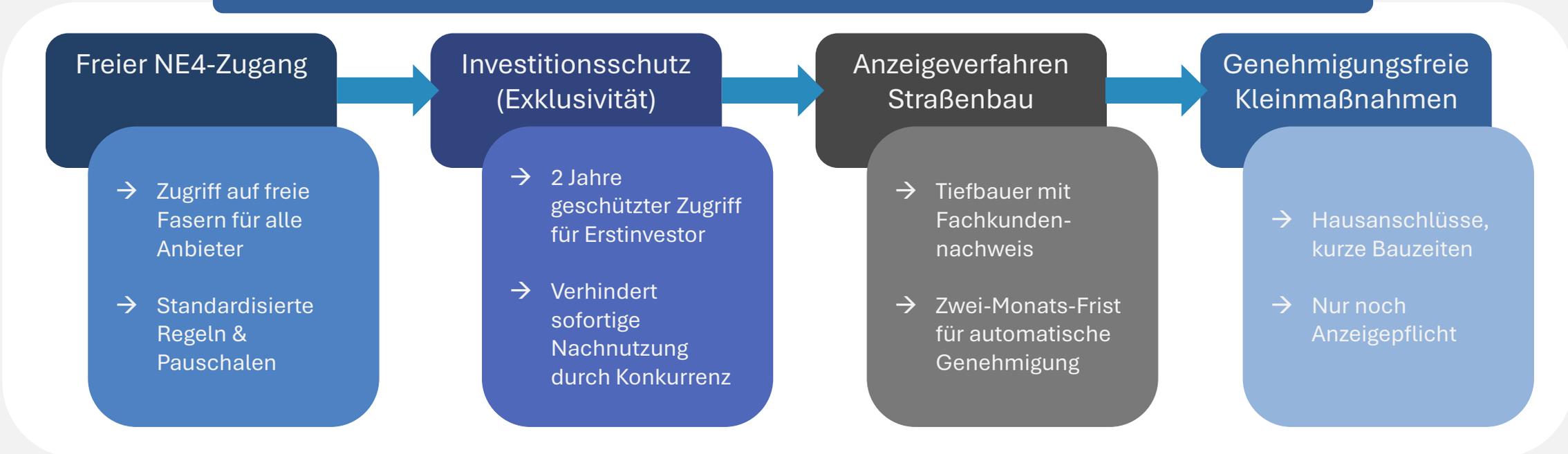
- Innerhalb z.B. 9 Monaten
- Verhinderung automatischer Erschließung



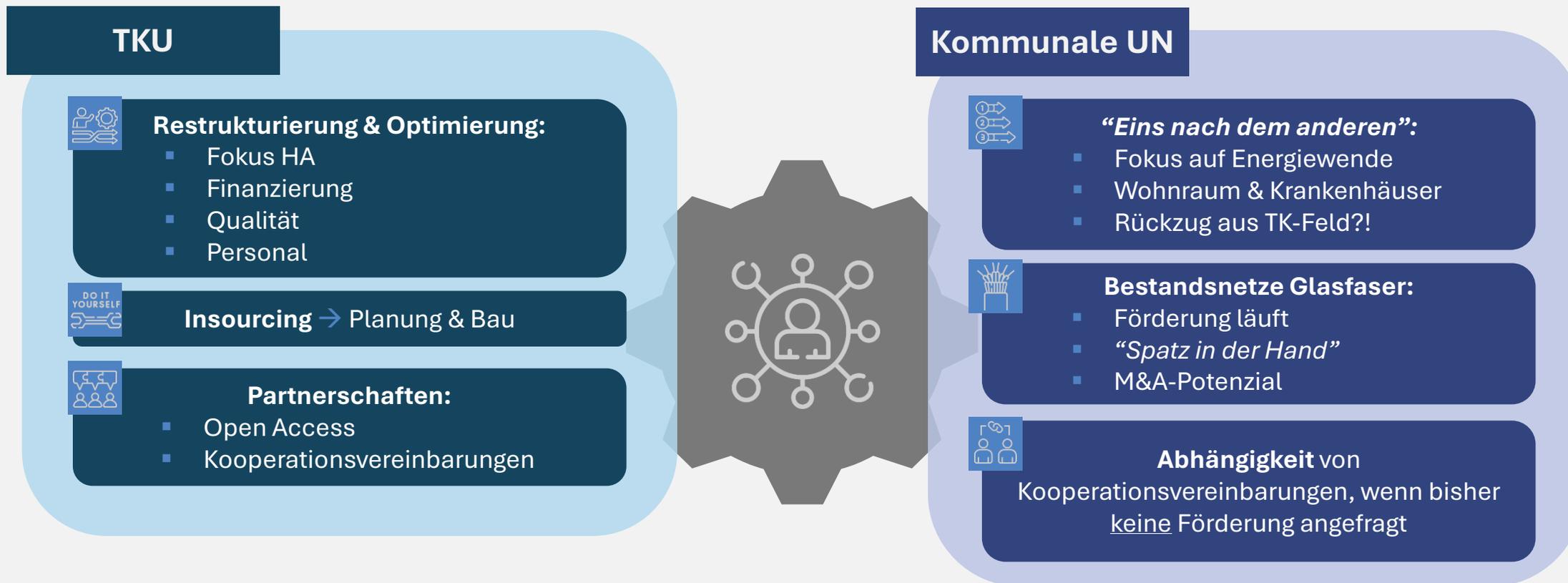
### Recht auf Vollausbau (Wohnungstich)

- Alle Wohneinheiten anschließbar
- Nur bei sachlichem Einspruch blockierbar

### Neue Rahmen für Netzausbau & Zugangsrechte – Übersicht der Maßnahmen



Gem. § 1 Abs. 1 TKG ist der Ausbau von öffentlichen Telekommunikationsnetzwerken von überragend öffentlichem Interesse = Genehmigungsverfahren sind somit **künftig prioritär** und rechtlich **leichter durchsetzbar**.



Viele Kooperationsvereinbarungen werden eingestellt & belasten beide Seiten 

# § Rechtlicher Rahmen

I.

## Wettbewerbsrecht

- Gebot der Wettbewerbsneutralität  
→ § 3 UWG
- Grundsätze des GWB finden Einklang  
Kommune darf nicht parallel Förderung beantragen

II.

## Beihilferecht

- Beihilfeverbot nach Art. 107 AEUV  
→ Gefahr staatlicher Beihilfe
- Beihilfefreiheit muss gesichert werden  
→ z.B. durch Markttest oder Wettbewerbsverfahren

III.

## Vergaberecht

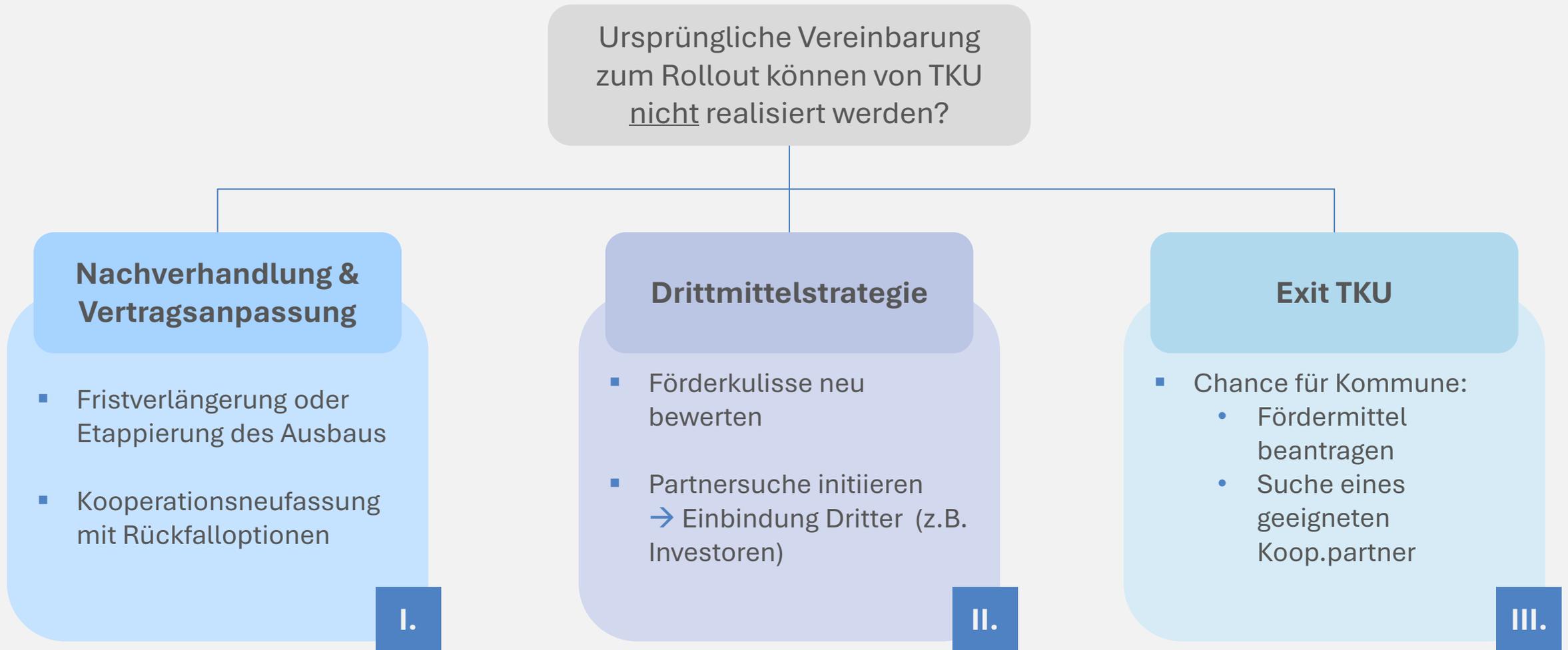
- Findet nur insoweit keine Anwendung solange im Kooperationsvertrag keine Pflichten des TKU normiert sind

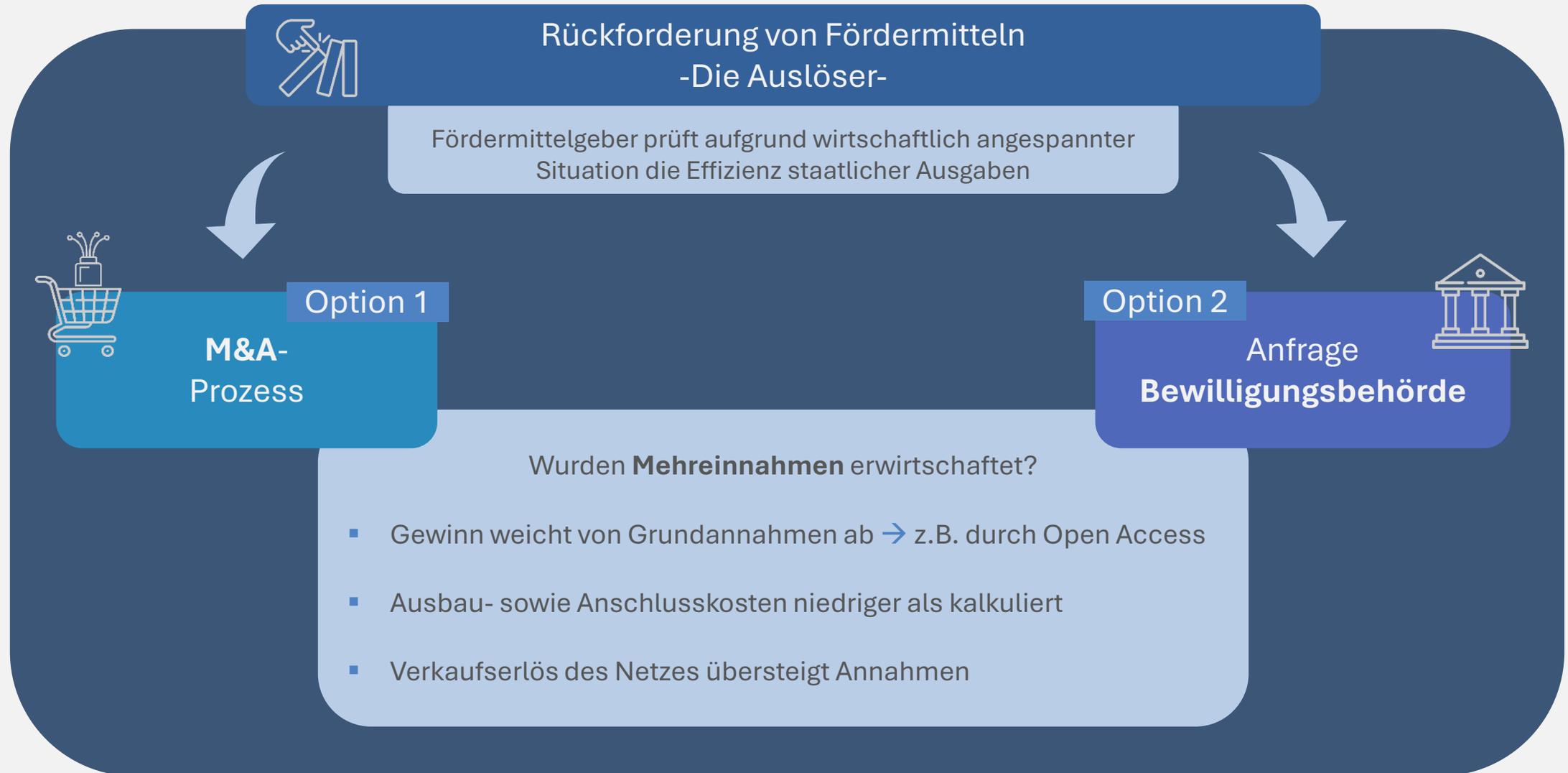
IV.

## TKG

- Gesetzlich vorgeschriebene Unterstützungsleistungen nach TKG  
→ §§ 127, 138, 141 & 143 TKG

Strategischer Werkzeugkasten - Vom Exit bis zur Einbindung von Fördermitteln





### Rückforderung von Fördermitteln - Auslöser M & A Prozesse -

#### Zweckbindungsfrist läuft noch

##### Beihilferechtlich:

- Enge Zusammenarbeit mit Fördermittelgeber geboten
- Prüfung der zweckgebundenen Verwendung
- Meilensteinprogramm oder Einmalauszahlung?
- Verbrauch der bereits erhaltenen Fördermittel im Zwischennachweis darlegen
- Erhaltene und noch nicht verbrauchte Fördermittel müssen an Käufer weitergegeben werden

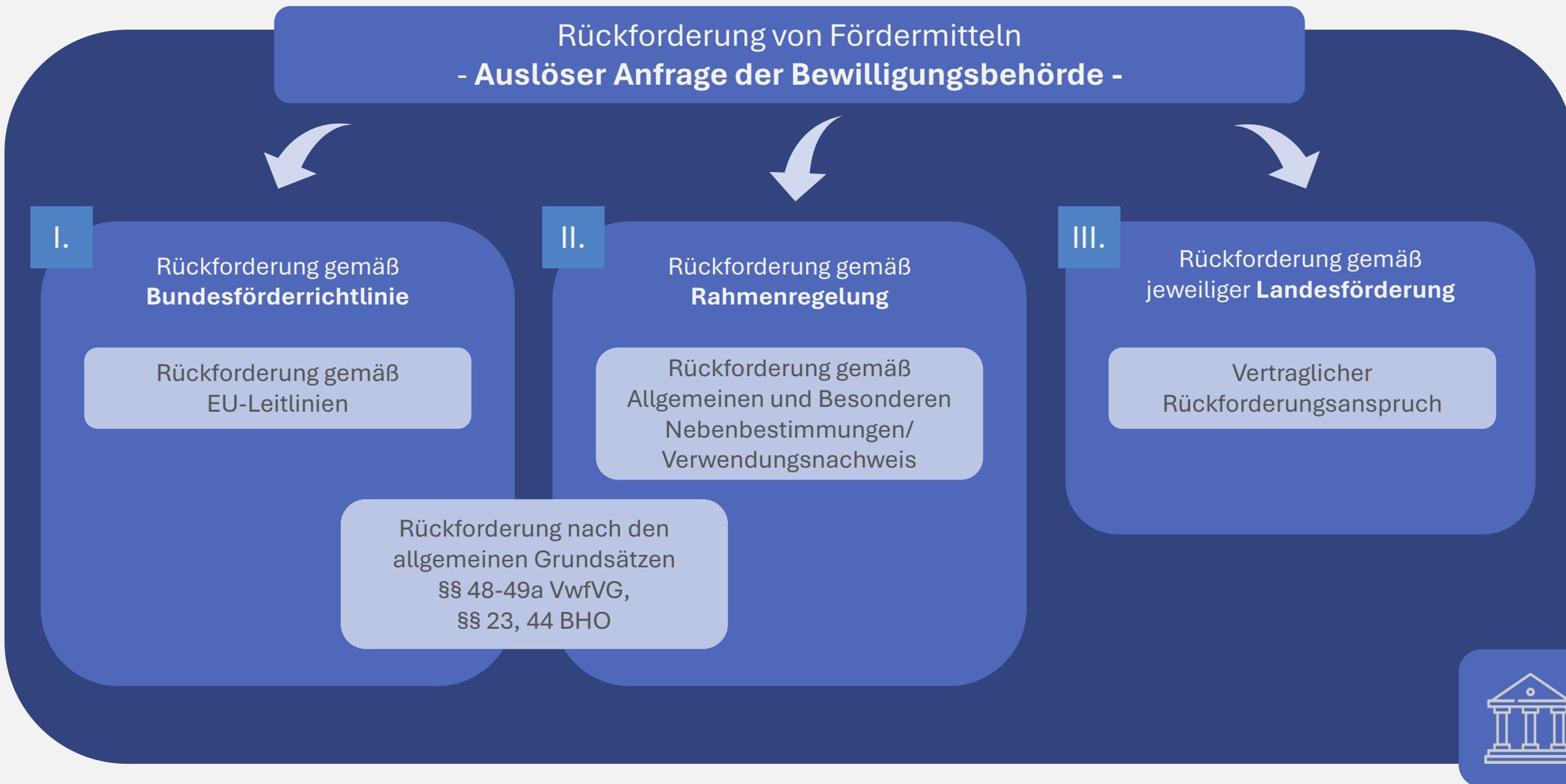
##### Vertraglich:

- Käufer muss in Zuwendungsvertrag eintreten
- Abhängig von Projektphase, ob vertragliche Anpassung erforderlich
- Bsp.: Kürzung des Vertrages auf Open Access sowie Verschwiegenheitsklausel
- Vertraglich geregelte Zustimmungspflicht der Kommune bei Eigentumsübertragung?

#### Zweckbindungsfrist ist abgelaufen

- Schlussabrechnung/ Verwendungsnachweis bereits vorgelegt?
- Verkauf nach den allgemeinen Regelungen des Zivilrechts §§ 433 ff. 929 ff. BGB





## Nachhaltige Standortentwicklung durch das Betreibermodell

### Betreibermodell:

**Kommunales Asset** = dauerhafte & nachhaltige Vermögenswerte → attraktive Einnahmesituation ab den 7. Jahr

**Langfristige Wirtschaftlichkeit** durch Förderung

**Steuerungsmöglichkeit** → Qualitätskontrolle & langfristige Verwertungsmöglichkeit

**Betreibervarietät & Unabhängigkeit** von TKU

Tragfähige Lösung auch für weniger kapitalstarke Netzbetreiber  
→ Gestaltungsspielräume im Vertragsrecht

### Wirtschaftlichkeitslücke:

Finanzielle Planbarkeit: Auftragnehmer übernimmt Baukostenrisiko

Weniger Verwaltungsaufwand der Gebietskörperschaft

Schnellere Realisierung durch erfahrene TKU

Nutzung des Fachwissens

Haftungs- & Betriebsrisiken beim TKU

Abwägung aus Sicht von LK / Kommune



### Wirtschaftlichkeitslücke:

Finanzielle Planbarkeit: Auftragnehmer übernimmt Baukostenrisiko

→ Kommune zahlt einmalig Fördermittel & Eigenanteil, ohne weitere Kosten

Weniger Verwaltungsaufwand der Gebietskörperschaft

→ Kein eigener Netzbau oder -betrieb  
→ Weniger Personal- & Organisationsaufwand

Schnellere Realisierung durch erfahrene TKU

Nutzung des Fachwissens der Betreiber

Haftungs- & Betriebsrisiken beim TKU

### Kritik

Keine Chance auf **langfristige Einnahmen** oder **Vermögensaufbau**  
→ Fördermittel „versickern“ beim TKU, statt in kommunalen Werten zu bleiben

Kommune verliert **jeden Einfluss** auf Betrieb, Vermarktung & Qualität → Steuerung praktisch ausgeschlossen

**Abhängigkeit von Zeitplänen & Prioritäten des TKU**

Wissen verbleibt **dauerhaft beim privaten Unternehmen**:  
Kommune baut keinerlei eigenes Know-how oder Steuerungskompetenz auf.

Da das TKU das volle Risiko trägt, **sichert es sich über langfristige Monopolverträge & hohe Margen ab**  
→ Die **Kommune zahlt** also indirekt mit Einbußen an Einfluss, Einnahmen & Gestaltungsspielräumen.

WIRTSCHAFTSRAT RECHT



[www.wr-recht.de](http://www.wr-recht.de)



[info@wr-recht.de](mailto:info@wr-recht.de)



Tel.: 040 / 350036-0



**Standort Hamburg**

Bleichenbrücke 11

20354 Hamburg

#### Hinweise

© Der gesamte Inhalt dieser Präsentation mit Ausnahme des Titelfotos ist ausschließliches Eigentum der WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH. Ohne Einwilligung der Rechtsinhaberin ist jegliche Übernahme zur Vervielfältigung und zur Nutzung für werbliche Zwecke oder die Änderung des Inhalts bei Beibehaltung der wesentlichen strategischen Aussagen – auch einzelner – Vorschläge unzulässig, wenn nicht dafür die schriftliche Genehmigung der Rechtsinhaberin eingeholt wurde.  
Das Titelfoto wird unter einer CC 0 Lizenz über die Plattformen Pexels und Unsplash bereitgestellt.